

hervor. In Worms bildet wohl der Geldwechsel den Uebergang. Gegenüber den Zeugnissen, die bald den Warenhandel, bald die Geldleihe belegen, besteht nun die besondere Bedeutung der Regensburger Bestätigung von 1182 und der aus ihr noch erschliessbaren älteren Fassung darin, dass hier das Quantitätsverhältnis der beiden sich ablösenden Elemente wirtschaftlicher Entwicklung innerhalb eines bestimmten Zeitraums, d. h. fast die Ausschliesslichkeit des Warenhandels am Ende des 11., der Geldleihe am Ende des 12. Jahrhunderts, deutlich wird.

2.

Zur Geschichte der Kammerknechtschaft.

„Das komplizierte und seiner rechtlichen Natur nach schwer zu definierende Verhältnis der Kammerknechtschaft“¹⁾ bietet dem Versuch, es geschichtlich zu entwickeln, noch grössere Schwierigkeiten, als dem Versuch, es rechtlich zu definieren. Beides ist, da die Kammerknechtschaft nicht durch eine Verordnung eingeführt wurde, nur durch Rückschlüsse möglich.

Ueber die allgemeinen Gesichtspunkte, unter denen die Entwicklung der Kammerknechtschaft zu beurteilen ist, herrscht keine erhebliche Meinungsverschiedenheit. Ebensovienig über ihren Inhalt. Mehr über ihre letzte Grundlage. Vor allem sind aber die Zeit und der Umkreis ihrer Geltung im einzelnen strittig und verlangen eine im wesentlichen urkundliche Sicherung. Führt man sie durch, so gewinnt man in ihr eine neue Grundlage für alle anderen Fragen. Deshalb folgen hier zunächst Zeugnisse, welche ermöglichen sollen, einen sicheren Anfangspunkt zu bestimmen und die Entwicklung bis zur vollen Ausbildung zu erkennen.

I. 1157 Apr. 6. Worms. Kaiser Friedrich I. bestätigt den Wormser Juden ein Privileg Heinrichs IV.

¹⁾ Bresslau in der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Juden in Deutschland I 1887 S. 292.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Fredericus divina favente clemencia Romanorum imperator semper augustus. Omnibus episcopis, abbatibus, ducibus, comitibus necnon omnibus regni nostri legibus obnoxiiis notum sit, qualiter Iudeis de Wormacia et ceteris sodalibus suis statuta proavi nostri imperatoris Henrici tempore Salmanni eorundem Iudeorum episcopi nostra quoque auctoritate lege semper valitura confirmamus.

*Quia ergo volumus, ut de omni iusticia ad nos tantum habeant respicere, ex nostre regie dignitatis auctoritate precipimus, ut nec episcopus nec camerarius nec comes nec scultetus nec quisquam penitus nisi quem ipsi de se elegerint, de aliqua re vel iusticie exaccione cum eis vel adversus eos tractare presumat, nisi tantum ille, quem ex electione ipsorum, ut prefati sumus, ipse imperator eis prefecerit, presertim cum ad cameram nostram attineant, (prout) nobis complacuerit. Bestimmungen über Eigentumschutz (2), Handelsfreiheit (3), Zoll- und Lastenfreiheit (4), Freiheit von Herberge und Vorspann (5), Ersatz gestohlener Güter (6), Taufe (7), Sklaven (8. 10), Mägde (9), Zeugenbeweis (11. 12), Wergeld (13), jüdisches Gericht (14) und Parallellbestimmungen zu 3 und 4. *Et ut hec concessionis auctoritas omni evo inviolata permaneat, hanc cartam inde conscribi et sigilli nostri inpressione iussimus insigniri.* Zeugen. Signum. Rekognition. Datum.*

Transsumpt in VII.

II. 1179 Febr. 18. Weissenberg. Kaiser Friedrich I. erneuert den rheinfränkischen Landfrieden.

1. *Ville, villarum habitatores, clerici, monachi, feminae, mercatores, agricole, molendina, Iudei qui ad fiscum imperatores pertinent, venatores et ferarum indagatores, quos weidelude dicimus, omni die pacem habeant.*

British Mus. Codex Harlaianus 2800 vol. 2., letzte Seite, Hand des 13. Jahrh. — Dr. Böhmer, Acta imp. sel. p. 130 nr. 138. M.G.Leg.IV const. 1 nr. 277. — Reg. Stumpf, Reg. 4274.

III. (1182 Sept.) oben S. 31. 32f. nr. I.

IV. 1216 Jan. 3. Nürnberg: oben S. 31. 32f. nr. II.

V. 1230 Juni 30. Nürnberg: oben S. 31. 35 nr. III.

VI. 1233 Febr. 16. König Heinrich VII. bestätigt seinem Kanzler, Bischof Siegfried von Regensburg, zum Dank für geleistete Dienste für die Zeit seines Lebens die Einkünfte von den Regensburger Juden, die Gerichtsbarkeit über sie und ihre Gerechtsame.

.....*concessionem et donationem quamdiu vixerit omnium prouentuum, Iurisdictionum et iusticiarum omnium Iudeorum degentium et habitantium in Ratispona cum omni iure et integritate, quemadmodum ad nostram et Imperii cameram spectare noscuntur, gratam, ratam habemus et firmam presentium auctoritate.....*

Druck- u. Literaturangaben bei Aronius nr. 459. Mon. Boica LIII (N. F. VII) 1912 fehlt diese Urkunde.

Die vorausgehende Urkunde ist am wahrscheinlichsten Friedrich II. zuzuweisen; vgl. Aronius a. a. O.

VII. 1236 Juli. Worms. Kaiser Friedrich II., neben den Gläubigen auch die Ungläubigen als in seinem besonderen Schutz stehend betrachtend, dehnt das von Friedrich I. den Wormser Juden gegebene Privileg auf alle deutschen Juden, seine Kammerknechte, aus und bestätigt es.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Fridericus secundus divina favente clemencia Romanorum imperator semper augustus, Ierusalem et Sycilie rex. Etsi augustalis preeminencia dignitatis teneatur ad omnes imperio Romano subiectos brachium sue defensionis extendere et tamquam ad tutamen fidei de superna dispensacione provisa fideles Christi favore fovere deceat speciali, nichilominus tamen ad iusticie moderamina constituta infidelibus debitum est, eos velut peculiarem commissum sibi populum pie regere ac iuste tueri, ne cum fidelibus in culminis nostri protectione degentes a potencioribus per violenciam opprimantur. Hinc est itaque, quod presentis scripti serie noverit presens etas et successiva posteritas, quod universi Alemannie servi camere nostre nostre celsitudini supplicarunt, quatenus privilegium divi augusti avi nostri Friderici felicis memorie indultum Wormaciensibus Iudeis et consodalibus eorum dignaremur de nostra gracia universis Iudeis Alemannie confirmare. Cuius privilegii tenor talis est:

Einlage = nr. I.

Nos itaque indempnitate et quieto statui Iudeorum Alemannie providentes, omnibus Iudeis ad cameram nostram immediate spectantibus hanc specialem gracialem duximus faciendam, videlicet quod imitantes et inherentes statutis predicti avi nostri privilegium infrascriptum (supras. cod.) et ea que continentur in eo, quemadmodum divus augustus avus noster Wormaciensibus Iudeis et consodalibus eorum concessit liberaliter et indulisit, eis de innata clemencia confirmamus.

*Preterea notum esse volumus.....*Freisprechung von der Fuldaer Blutbeschuldigung.

Zeugen. Signum. Acta. Datum.

Köln, Stadtarchiv, Transsumpt in einem Vidimus des Bischofs Eberhard von Worms von 1260 März 11, das auch nicht im Original, sondern in einem Vidimus Erzbischof Wilhelms von Köln von 1360 Jan. 2 erhalten ist. — — Dr. Höniger in der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Juden in Deutschland I 1887 S. 137—144, nach einer Abschrift von L. Korth. Boos, Urkundenbuch d. Stadt Worms 2, 740. M.G.Leg. IV Const. II nr. 204 p. 274 ff. — — Reg. Böhmer-Ficker-Winkelmann, Reg. Friedr. II nr. 14727. Weller, Hohenlohisches U.B. I nr. 156.

I.

Zunächst muss die Zeit und der Geltungskreis des ersten Zeugnisses festgestellt werden. Gehört es Heinrich IV. oder Friedrich I. an? Ist es nur auf die Wormser oder auf alle deutschen Juden zu beziehen?

Die Urkunde Heinrichs IV. ist von Friedrich I. nicht, wie dessen Ausfertigung dann von Friedrich II., transsumiert, sondern in einer eigenen Ausfertigung bestätigt worden. Dass es dabei zu gewissen formalen Aenderungen kam, hat ein Vergleich mit dem Speierer Privileg und den Judenschutzbriefen Ludwigs des Frommen gezeigt.¹⁾ Dagegen hat man in unzureichender Weise die Frage behandelt, ob auch sachlich bei der Bestätigung Aenderungen vorkamen. Höniger kommt zu dem Resultat, dass die Bestätigung „das voll ausgebildete Sonderrecht der Juden aus der Zeit Heinrichs IV. unverkümmert wiedergibt, so dass es inhaltlich der zitierten Vorurkunde vollständig entspricht,“ und ebenso nimmt Stobbe nur für die Eingangsworte und den Schluss Fortlassung bezw. Bearbeitung an.²⁾ Selbst die Worte des ersten Absatzes *cum ad cameram nostram attineant* nimmt er für das Privileg Heinrichs IV. in Anspruch, während Höniger hier „eine redaktionelle Aenderung“ annimmt.

Dagegen ist von Simonsfeld betont worden, dass vom zweiten *nisi* an ein Zusatz aus der Kanzlei Friedrichs II. vorliegt.³⁾ Das reicht aber nicht hin. Auch der erste Teil des ersten Absatzes kann in dieser Form nicht dem Privileg Heinrichs IV. angehören. Die Bedenken, die

¹⁾ Bresslau a. a. O. S. 152 f. Ebenda Höniger S. 148 f., Stobbe S. 210.

²⁾ A. a. O. S. 150 und 213.

³⁾ Jahrb. Friedrichs I. (1908) S. 526, 45. Ebenso beurteilt er das Wort *imperatoris* in Absatz 12 dieses Privilegs und die *induciae ad imperatorem* in Absatz 14, übersieht dabei aber, dass es sich um Bestimmungen handelt, die in dieser Form bereits in den Judenschutzbriefen Ludwigs des Frommen vorkommen. Simonsfeld folgte einer Anregung Erbens (Privil. Friedr. I. für das Herzogtum Oesterreich 1902 S. 54 ff.), der aber viel weiter ging und das Wormser Privileg in dem Sinne für verfälscht hielt „dass hier unbefugte Einschaltungen im Sinne einer direkten Unterstellung der Juden unter kaiserlichen Schutz stattgefunden haben“ (a. a. O. S. 59). Dagegen erklärte sich ausser Simonsfeld auch Bresslau, N. Archiv XXVIII S. 552.

Erben (a. a. O. S. 57) geltend gemacht hat — „die merkwürdige Reihenfolge *episcopus camerarius comes scultetus* und abnorme Wendungen wie: *de omni iusticia ad nos tantum habeant respicere* und: *cum eis vel adversus eos tractare*“ — teile ich nicht. Ebenso wenig kann zugegeben werden, dass die Kanzlei, wenn sie die am Anfang der Speierer Urkunde und der Schutzbriefe Ludwigs des Frommen erhaltene allgemeine, kanzleimässig also auch in W. 1090¹⁾ zu erwartende Schutzbestimmung um den von den Juden zu erwählenden und vom Kaiser zu bestätigenden Vorsteher erweitern wollte, dies durch eine Einschaltung in den ursprünglichen Wortlaut hätte erreichen können. Denn damit wäre noch keineswegs erreicht worden, was den Inhalt der ersten Bestimmung ausmacht: nicht kaiserlicher Schutz und Gerichtsbarkeit des Judenrichters, sondern Abhängigkeit der Juden allein vom Kaiser unter Ausschluss anderer Gewalten.

Dass dies der Inhalt des ersten Absatzes ist, gilt es zunächst zu beweisen.

Von der Gerichtsbarkeit handelt Absatz 14. Der Ausdruck *iusticia* wird in demselben Sinne aufgefasst.²⁾ Aber er kann auch Gerechtsame im allgemeinen³⁾ und speziell auch Abgabe⁴⁾ bedeuten, und diese beiden Bedeutungen liegen hier vor, die zweite durch Hinzufügung von *exactio* zu *iusticia* verstärkt. Noch überzeugender tritt dies hervor, wenn man die Verbindung *de aliqua re vel iusticie alicuius exactione* beachtet. *Res* ist hier nicht „Angelegenheit“,⁵⁾ sondern bedeutet *res propria*, wie in Absatz 2 *rebus mobilibus vel immobilibus*, wo Sp. 1090 *rebus quas iure hereditario possident* hat,⁶⁾ in Absatz 3 sogar *res* allein erscheint. In dem Protokoll der zu Frankfurt im Juni 794 gehaltenen Synode heisst es von der Abbitte des Herzogs Tassilo: *necnon omnem iustitiam et res proprietatis, quantum illi aut filiis vel filiabus suis in ducato Baiuoriorum legitime pertinere debuerant, gurgavit atque proiecit* (Mon. Germ. Leg. III Conc. II 1 p. 166). Hier erscheint die in Frage stehende Wortverbindung in einer jeden Zweifel ausschliessenden Bedeutung. Die beiden Beispiele decken sich vollständig.

¹⁾ Vgl. S. 37, 2.

²⁾ Höniger a. a. O. 147. Stobbe a. a. O. 211.

³⁾ Z. B. im ersten Capitulare Karls d. Gr. von 802 c. 19 (M.G.Leg. II Cap. I nr. 34): *tam de iusticiis nostris quamque et iustitias ecclesiarum . . . inquirant*. Ferner in der Urkunde S. 46 nr. VI *iusticiae* neben *proventus* und *iurisdictiones*.

⁴⁾ Z. B. in einem Schreiben des Papstes Honorius III. (Gregor. Decret. I. III tit. 3 c. 9): *ut tamen consuetis iustitiis et debitis obsequiis te defraudent. . . . iustitias debitas . . . exigas et servitia consueta* (nach Brinkmeiers Glossarium diplom.).

⁵⁾ Caro, Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte der Juden I 399.

⁶⁾ Vgl. S. 39 Anm. 1.

Also handelt es sich hier nicht um die Umarbeitung oder Erweiterung der Speierer Bestimmung, sondern um etwas ganz neues. Ein und derselbe Weg führt dazu, dies noch weiter urkundlich zu erhärten und zugleich zu zeigen, dass diese neue Bestimmung noch nicht der Urkunde Heinrichs IV. angehört.

Es handelt sich zunächst um die Antwort auf die Frage, weshalb R. 1182 die mit der Speierer identische allgemeine Schutzbestimmung vom Anfang an das Ende gerückt hat (S. 37f.): weil eben in R. 1182, wie in W. 1090, an ihrer Stelle am Anfange eine Bestimmung über die ausschliessliche Unterordnung der Juden unter den Kaiser und damit zusammenhängend über Wahl und Bestätigung des Judenvorstehers gestanden hat. Das braucht nicht nur aus einem Vergleich mit W. 1157 gefolgert zu werden, sondern lässt sich unmittelbar aus dem Wortlaut beweisen. Die Ausdrucksweise erscheint zunächst kaum verständlich. Sie wird es erst, wenn man W. 1157 neben sie stellt und in ihr den Satz *quem ex electione ipsorum ipse imperator eis prefecerit* wiedererkennt. Die Bestätigungsurkunde R. 1230 hat also, wie dies auch für eine andere Stelle gezeigt ist (S. 41), einen Ausdruck ihrer Vorlage in schlechterer Form wiedergegeben.¹⁾ Die Vorlage ist R. 1182. Also ist zwingend gezeigt, dass R. 1182 an erster Stelle eine W. 1157 parallele Bestimmung gehabt hat. Diese Bestimmung hat R. 1182 an die Stelle der von Sp. 1090 bekannten und in einer Urkunde R. 1097 vorauszusetzenden gestellt, die alte Bestimmung dagegen als Poenformel ans Ende gerückt; also ist es deutlich, dass es sich bei der neuen Bestimmung um eine neue Judenschutzformel Friedrichs I. handelt.²⁾

Das kann für W. 1157 durch weitere Beobachtungen gesichert werden.

Weil der Schultheiss in Worms erst seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts bekannt ist, hat Koehne, der dies nachwies,³⁾ angenommen, dass an der Stelle, in welcher er nun in W. 1157 steht, in W. 1090 der Vitztum gestanden habe, an dessen Stelle der *scultetus* erst bei der Transsumierung hineingekommen sei.⁴⁾ Diese Annahme ist nun unnötig. Die

¹⁾ Sie hat ausserdem die Bestimmungen über den Vorsteher bzw. Richter, wie sie W. 1157 c. 1 und c. 14 erscheinen, auszugsweise verbunden.

²⁾ Dass nicht bereits in W. 1157 die alte Schutzbestimmung als Poenformel verwandt wurde, ist wohl damit zu erklären, dass die Poenformel, aus Italien nach Deutschland übertragen, sich hier erst im Laufe des zwölften Jahrhunderts durchsetzte. Vgl. Erben in Below-Meinekes Handbuch der mittelalt. u. neuzeitl. Gesch., Urkundenlehre I S. 358.

³⁾ Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz S. 172.

⁴⁾ A. a. O. S. 174 Anm. 7.

verfassungsgeschichtliche Beobachtung stimmt zu dem Resultat, dass die ganze Bestimmung erst aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts ist.

Es lässt sich von Koehnes Beobachtung aus aber weiter zeigen, dass das Amt eines Vorstehers der Juden nur eine Nachahmung des Schultheissenamtes ist, also auch erst der angegebenen Zeit angehört. Einen Titel hat dieser Vorsteher im ersten Absatz nicht. Im vierzehnten Absatz erscheint ein Judenbischof. Diesen Titel hatte Salmann, der Empfänger der Urkunde, geführt. Da man annahm, dass in dem ersten Absatz von der Gerichtsbarkeit die Rede sei, schien die Identifizierung der in c. 1 u. c. 14 Genannten selbstverständlich.¹⁾ Nachdem die Voraussetzung fortgefallen ist, muss man aber, den Befugnissen entsprechend, zwischen den Aemtern unterscheiden, Absatz 14:

(W.) *Quod si ipsi Judei litem inter se vel causam aliquam habuerint determinandam, a suis paribus et non ab aliis iudicentur. Et si aliquando inter eos perfidus alicuius rei inter eos geste occultare voluerit veritatem, ab eo qui est episcopus eorum veritatem fateri* ²⁾ *cogatur.*

(Sp.) *Quod si Judei litem inter se aut causam habuerint discernendam, a suis paribus et non (ab) aliis convincantur et iudicentur, et si aliquis eorum perfidus rei alicuius inter eos geste occultare voluerit veritatem, ab eo, qui ex parte episcopi preest synagoge, iuxta legem suam cogatur ut de eo quod queritur verum fateatur.*

Nach diesem Wortlaut kann nicht einmal gesagt werden, dass das Urteil in Rechtssachen zwischen Juden dem Judenbischof zugesprochen wurde. Dieser soll Verstockte zum Bekenntnis zwingen; d. h. natürlich, mittels einer religiösen Zwangsmassregel, des Banns. Deshalb der Judenbischof. Dagegen ist die richterliche Tätigkeit, natürlich *legibus suis*,³⁾ ganz allgemein Juden vorbehalten, also nicht auf den Bischof beschränkt.

So zeigt sich schon aus Absatz 14 allein, wie verkehrt es ist, dem Judenbischof, d. h. dem Rabbiner, Rechte, die über die religiöse Fürsorge hinausgehen, zuzuweisen. Ueber die interne religiöse Fürsorge hinaus steht ihm auf Grund königlicher Zuweisung nur die Mitwirkung bei der Inquisition zu.

Danach ist es zu beurteilen, was es auf sich hat, ihm auf Grund der ihm fälschlich zugewiesenen richterlichen Befugnis die mit dieser fälschlich verknüpften Aufsichts- und Verwaltungsrechte des ersten Absatzes zuzuweisen. Diese Rechte charakterisieren den Vorsteher der Gemeinde.

¹⁾ Zuletzt Caro a. a. O. S. 399 und vorher in der Monatsschr. f. Gesch. u. Wiss. d. Jdts. 1904 S. 74 f.

²⁾ Vorlage *fateri*.

³⁾ Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I² S. 430, 20. 23.

Von diesem, nicht vom Rabbiner, ist gesagt, dass seine Wahl vom Kaiser bestätigt werden soll, wie die des Schultheissen der Stadt.¹⁾

Die jüdische Bezeichnung des Vorstehers ist *Parnes*. Entsprechend dem *episcopus*, hätte er in der Urkunde als *scultetus* erscheinen müssen. Diese Amtsbezeichnung scheint aber niemals auf ihn angewandt worden zu sein.

Dem Unterschied, dass 1090 einzelne Juden, 1157 die Gemeinde das Privileg erhält, entspricht es, dass 1090 an erster Stelle der Judenbischof, 1157 der Vorsteher auftritt. Inzwischen hat sich eine Gemeinde gebildet.

Das geschah in Worms parallel der Herausrösung einer bürgerlichen Stadtverwaltung aus der bischöflichen. Also stehen nach dem Inhalt des Amtes, der Zeit des Auftretens, dem Verhältnis zu der früheren Verwaltungsart Schultheiss und Judenvorsteher in Parallele; beide gehören der Zeit Friedrichs I. an.

Damit ist bewiesen, dass der Heinrich IV. zugewiesene Teil der ersten Bestimmung von W. 1157 erst diesem Jahre angehört. Dann wäre gegeben, dass der aus äusseren Gründen als Zusatz erkannte Schlussteil vom zweiten *nisi* an, der die Kammerzugehörigkeit enthält, nicht Friedrich I., sondern Friedrich II. angehört. Diese Konsequenz soll nun aus inneren Gründen gesichert werden.

II.

Es handelt sich nun darum, festzustellen, wie weit sich die Kammerknechtsschaft von ihrer ersten Bezeugung im Jahre 1179 bis 1236 ihrem Charakter und ihrem Geltungsbereich nach entwickelt hat. Dafür müssen die Zeugnisse nochmals kurz zusammengedrückt werden.

1179: *Iudei qui ad fiscum imperatoris pertinent.*

1182: *omnes Iudei in imperio nostro degentes, qui speciali prerogativa dignitatis nostre ad imperialem cameram nostram dinoscuntur pertinere — iudei nostri Ratisponenses.*

1216: *fideles nostri Ratisponenses iudei.*²⁾

1230: *universi Iudei Ratisponenses.*

1233: *omnes Iudei degentes et habitantes in Ratispona . . . quemadmodum ad nostram et imperii cameram spectare noscuntur.*

1236: *universi Alemannie servi camerae nostre . . . universi Iudei Alemannie . . . Iudei Alemannie . . . omnes Iudei ad cameram nostram immediate spectantes.*

¹⁾ Koehne a. a. O.

²⁾ So auch sonst in hier nicht angeführten Zeugnissen.

1236: *Iudei ... tam in imperio quam in regno nobis communi iure immediate subiacent.*

1237: *servitus Iudeis indicta* (s. Nachtrag S. 186).

1238: *Iudei Wiene servi camerae nostre* (s. Nachtrag S. 186).

123? (Sizilien) *omnes et singuli Iudei ... serui sunt nostrae camerae speciales C. et O. servi nostri* (s. Nachtrag S. 186).

Zweierlei ist zu beachten: die Entwicklung der Bezeichnung und ihr Verhältnis zum Geltungsbereich. Die Bezeichnungen steigern sich insofern, als an die Stelle des *Fiscus* (1179) die *camera* tritt (1182), die *Pertinenz* (1179. 1182. 1233) zum *servitium* wird (1236); und die Entwicklung des Geltungsbereichs besteht darin, dass das Verhältnis der Juden zur Kammer für die Gesamtjudentum früher als für eine Einzelgemeinde bezeichnet wird:

Gesamtjudentum	Gemeinde
1179: Kammerknechte	
1182: Kammerknechte	<i>iudei</i>
1216:	<i>iudei</i>
1230:	<i>iudei</i>
1233:	Kammerknechte
1236: Kammerknechte	Kammerknechte
1236: Kammerknechte	
1237: <i>servi camerae</i>	
1238:	<i>servi camerae</i>
123?: <i>servi camerae</i>	<i>servus</i> der einzelne Jude. ¹⁾

Erst 1233 wird die Kammerzugehörigkeit zum ersten Mal für eine einzelne Gemeinde ausgesprochen. Bis dahin fehlt sie bei ihr selbst dann, wenn in derselben Urkunde die allgemeine Kammerknechtschaft nicht bezeichnet ist (1216. 1230). Dem entspricht es wohl auch, dass 1236 in derselben Urkunde für die allgemeine Kammerknechtschaft bereits der entwickeltere Ausdruck *servi camerae*, für die der Gemeinde Worms noch die allgemeine Bezeichnung *ad cameram attinere* angewandt wird.

Es fragt sich nun, ob der Entwicklung der Bezeichnung und des Geltungsbereichs auch eine Entwicklung des Wesens der Kammerknechtschaft entspricht. Keine der beiden Entwicklungsreihen würde für sich erlauben, dies aus ihr mit Sicherheit herauszulesen; verbunden machen sie es durch die innere Beziehung, die zwischen ihnen deutlich wird, unzweifelhaft: 1233 wird die Zugehörigkeit zur Kammer zum ersten

¹⁾ Ebenso in dem Privileg Friedrichs II. für den Arzt Busach von Palermo von 1237: *magister Busach de panormo Iudeus medicus servus camere nostre* (Lagumina, Codice dipl. dei Giudei di Sicilia I nr. 30).

Mal für die einzelne Gemeinde ausgesprochen, 1236 bekommt das Verhältnis der gesamten deutschen Judenschaft einen bestimmteren, fortan technisch werdenden Ausdruck. Die Entwicklung geht fort: der technische Ausdruck wird bald auf die Juden des ganzen Kaiserreichs ausgedehnt, zugleich einheitlich auf die Juden des Kaiserreichs und des sizilischen Königreichs angewandt, schliesslich auf den einzelnen Juden übertragen.

Bisher blieb die Wormser Bestätigungsurkunde von 1157 ausser Betracht. Nun können wir den Zusatz von hier aus, unabhängig von den früheren Ausführungen, beurteilen. Er würde gänzlich ausserhalb der Reihenfolge, die die Kammerknechtschaft zuerst nur für die Gesamtjudenschaft kennt, stehen. Das tritt zu den Tatsachen, dass der zweite *nisi*-Satz sich formal aufs deutlichste als Zusatz abhebt (S. 47) und dass der vorausgehende Teil Friedrich I. angehört, hinzu, um es zweifellos zu machen, dass der Zusatz erst Friedrich II. angehört.¹⁾

Damit ist zugleich das letzte Mittel für den Versuch gewonnen, die Entwicklung aus ihren Bedingungen zu verstehen. Man kann es wohl aussprechen, dass sie nicht im Dunkel liegt, sondern ihre Grundlage in der Entwicklung der allgemeingeschichtlichen Verhältnisse hat. Als erstes kommt die Veränderung in Betracht, die durch das grosse Wormser Privileg vom 1. Mai 1231 in den fürstlichen Hoheitsrechten herbeigeführt wurde.²⁾ Es wurde beobachtet, dass die Einbusse, die das Königtum dabei erlitt, zu stärkerer Betonung der ihm verliehenen Rechte führte.³⁾ In diesen Zusammenhang dürfte zunächst die Steigerung, die darin liegt, dass die einzelne Gemeinde mit der Kammer verknüpft wird, hineingehören.⁴⁾

Kurz darauf, am 15. August 1235, verkündete der Kaiser den berühmten Mainzer Landfrieden,⁵⁾ auf den die weitere Entwicklung des Reichsrechts zurückgeht. In ihm ist von Geleit, Strassen, Zöllen, Münzen, Pfahlbürgern, Muntmannen die Rede, nicht, wie in früheren Landfriedensordnungen von 1103 an,⁶⁾ von den Juden. Darum ist anzu-

¹⁾ Ebenso macht in der Bestätigung von 1233 Febr. 16 (S. 46 VI) der Satz über die Kammerzugehörigkeit den Eindruck eines Zusatzes.

²⁾ *Constitutio in favorem principum*, M. G. Leg. IV Const. II nr. 304, ausgestellt von Heinrich VII., bestätigt von Friedrich II. im Mai 1232, a. a. O. nr. 171.

³⁾ Winkelmann, *Jahrbücher Friedrichs II.* S. 250 f. 252 f.

⁴⁾ Das wird noch deutlicher, wenn man hinzunimmt, dass Heinrich VII. kurz vorher die königlichen Rechte an die Juden mehrfach aus der Hand gegeben hatte; s. Aronius nr. 441. 449.

⁵⁾ M. G. a. a. O. nr. 196. Die deutsche Fassung rekonstruierte Zeumer im Neuen Archiv XXVIII 443 ff.

⁶⁾ Aronius 210; 1233 Aronius 422; 1224 Aronius 428.

nehmen, dass die Ausdehnung der Kammerknechtschaft auf die Juden ganz Deutschlands unter Bestätigung der alten Rechte sich nicht nur zeitlich, sondern auch ursächlich an den Mainzer Landfrieden anschloss, und dass in diesem Zusammenhange einer allgemeinen gesetzlichen Regelung aller deutschen Verhältnisse die Entwicklung der Bezeichnung für das rechtliche Verhältnis der Juden zum Kaiser auf der 1231 gelegten Grundlage in dem Ausdruck *servi camere nostre* ihr Ende fand. Aus diesem Zusammenhange wird es auch erst verständlich, dass die Arenga neben den Schutz der Christen mit so volltönenden Worten den Schutz der Judenheit, *velut peculiarem commissum sibi populum*, stellt.

Um die gesamte Entwicklung der Bezeichnung der Kammerknechtschaft zu verstehen, müsste man auch nichtjüdische¹⁾ und auch ausserdeutsche Verhältnisse berücksichtigen, z. B. dass es in Aragonien schon 1176 heisst: *iudei servi regis sunt et semper fisco regio deputati*.²⁾ Hier sei nur darauf hingewiesen, dass für die Festlegung des technischen Ausdrucks neben Deutschland vor allem Sizilien in Betracht kommt. Das bekannte Privileg für die Juden in Trani von 1221³⁾ kennt den Ausdruck noch nicht, und das Privileg für C. und O. (S. 184 X), das sicher nach Sizilien gehört, könnte jünger sein als die Bestätigung von 1236. Aber die allgemeine Grundlage, die in Deutschland zur Steigerung des Abhängigkeitsverhältnisses von der kaiserlichen Kammer führte, ist in Sizilien einige Jahre früher und stärker durch die Konstitutionen von Melfi (Aug. 1231) geschaffen worden, und es würde dem durch sie begründeten Absolutismus der sizilischen Staatsverfassung und der Verwendung der Juden im Interesse der Staatsmonopole⁴⁾ noch viel mehr als den deutschen Verhältnissen entsprechen, dass in Sizilien die Zusammenfassung der Judenschaft unter einem ausgeprägten Rechtsbegriff und ihre absolute Unterordnung unter die königliche Gewalt auch terminologisch zuerst zum Abschluss kam.

Mit einer Andeutung sei schliesslich auf den Einfluss hingewiesen, den die Kirche auf die technische Bezeichnung der Kammerknechtschaft

¹⁾ Z. B. Privileg Friedrichs I. für die Kirche von Arles von 1177: *camere nostre pertinentes*, Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Friderici II. Bd. II 473, zitiert bei Scherer, Rechtsverhältnisse der Juden I 76.

²⁾ Forum Turolii (ed. Francisco Azner Navarro 1905) § 425, zitiert bei Baer, Studien z. Gesch. d. Juden im Königreich Aragonien während d. 13. u. 14. Jahrh. 1913, S. 12.

³⁾ Winkelmann, Acta imperii inedita I 205.

⁴⁾ Die Judenschaft von Trani hatte das Monopol auf Ankauf und Vertrieb der Seide im ganzen Königreich; auch der Betrieb der für die Krone eingezogenen Färbereien erfolgte durch Juden. Beides geht auf das Jahr 1231 zurück. Winkelmann, Jahrb. Friedr. II., Band II S. 283. Straus, Juden im Königreich Sizilien S. 106 f.

ausgeübt hat. Der Ausdruck *servi*, ihr jüngeres und charakteristischeres, obwohl inhaltsloseres Element, wurde nämlich wohl nicht von seiner in den deutschen Rechtsverhältnissen üblichen Anwendung¹⁾ auf das Verhältnis der Juden zur Kammer übertragen, sondern von den päpstlichen Theorie der *servitus Judaica*, die zum ersten Mal von Innocenz III. ausgesprochen²⁾ und dann zur Zeit Friedrichs II. von Thomas von Aquino theologisch begründet und in allen Konsequenzen entwickelt wurde. In dem der Stadt Wien im April 1237 vom Kaiser verliehenen Privileg wird sie zur Begründung des Ausschlusses der Juden von Ämtern verwandt: *catholici principis partes fideliter exequentes ab officiorum praefectura Judeos excipimus, ne sub pretextu praefecturae opprimant christianos, cum imperialis auctoritas a priscis temporibus ad perpetrati iudaici sceleris ultionem eisdem Judeis indixerit perpetuam servitutem*. Die Theorie verrät ihre Herkunft.³⁾ Dass sie über die Bezeichnung hinaus auch auf die tatsächliche Entwicklung der Kammerknechtschaft eingewirkt hat, ist nicht anzunehmen.⁴⁾

1) Winkelmann weist a. a. O. 283, 3 darauf hin, dass die Accise von Messina *contra Iudeos, ut in differentia vestium et gestorum a Christianis discernantur* (1221) in die Konstitutionen von Melfi nicht aufgenommen wurde. In diesen sind die Juden nur im Nebenbei gelegentlich berücksichtigt (Straus a. a. O. S. 105 f.). Andererseits ist auch eine allgemeine Verordnung über die Juden oder ein allgemeines Privileg nicht bekannt.

2) Aus dem Schreiben an den Erzbischof von Sens, Juli 1205 (Decret. Greg. I. V tit. 6 cap. 13): *Judaeos, quos propria culpa submisit perpetuae servituti, quum Dominum crucifixerunt. . . . Judaeorum. . . . cervicem perpetuae servitutis iugo submissam. . . . tamquam servi a Domino reprobati, in cuius mortem nequiter coniviarunt, se saltem per effectum operis recognoscant servos illorum, quos Christi mors liberos et illos servos effecit*.

3) Scherer führt a. a. O. S. 85 die Arenga von 1237 unmittelbar auf das päpstliche Schreiben nach Sens zurück. Das ist natürlich unzulässig. Es ist vor allem an ein Schreiben von der Zeit und der Art des von Gregor IX. 1236 an den Kaiser u. a. gerichteten Gravamen *de Judeis ablatis quibusdam ecclesiis* (M. G. Epistol. s. XIII. Bd. I nr. 700 p. 597) zu denken, auf das der Kaiser antwortet: *Judeos etsi tam in imperio quam in regno nobis communi iure immediate subiaceant*. (Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Frid. II., t. IV. 2 p. 912, Aron. nr. 498).

4) Caro sucht den Unterschied, dass die Arenga der Urkunde von 1236 (S. 46 VII) von *servi camerae nostre*, die Confirmatio von *Judeis ad cameram nostram immediate spectantibus* spricht, zu berücksichtigen und von hier aus eine Erklärung der Entstehung des Ausdrucks *servi camerae* zu gewinnen. Er führt die Ausdrucksweise der Confirmatio auf die des zu bestätigenden Privilegs zurück, und dies mit Recht, die der Narratio dagegen auf eine von den Bittstellern mündlich oder schriftlich gebrauchte Selbstbezeichnung. „Es ist demnach gar nicht unwahrscheinlich, dass die Bezeichnung **K a m m e r k n e c h t e** von den Juden selbst herrührt — vielleicht haben sie in überfließender Demut sich auch bloss **K n e c h t e** genannt und ein Schreiber hat zur Verdeutlichung **K a m m e r** hinzugefügt“ (a. a. O. S. 412 f.). Man traut seinen Augen kaum.

III.

Die Untersuchung müsste nach zwei Richtungen fortgeführt werden. Erstens müsste versucht werden, die urkundlichen Ausführungen an den geschichtlichen Wirkungen der Kammerknechtschaft nachzuprüfen. Da diese die Juden wesentlich als Finanzobjekt erscheinen lässt, kämen für die Kontrolle in erster Linie die Abgabenverhältnisse in Betracht. Diese Frage lässt sich aber nicht isoliert für die staufische Zeit, in deren Kreis sich die voraufgehenden Ausführungen hielten, behandeln, sondern nötigt, die älteren Verhältnisse zu berücksichtigen, und bei diesen kann man wiederum die Abgabenverhältnisse nicht von den anderen Rechts- und Schutzverhältnissen trennen. Die Fragen gehen in die allgemeinen des Fremden- und Kaufmannsrechts, der allgemeinen Abgabentwicklung u. a. über und verlangen eine ganz andere Orientierung, als die voraufgehenden Ausführungen. Sie werden im nächsten Jahrgang dieser „Mitteilungen“ behandelt werden. Hier sei nur im allgemeinen bemerkt, wie weit sich die beiden eng zusammengehörigen Sachgruppen gegeneinander abgrenzen.

Die älteren Verhältnisse sind wohl die Vorstufe der jüngeren, dürfen aber nicht in den Begriff der Kammerknechtschaft hineingezogen werden. Die älteren Verhältnisse stehen unter dem Begriff des Fremdenrechts; die Kammerknechtschaft bezeichnet dagegen geschichtlich den Uebergang aus der Stellung als Fremde zu der als rechtlich anerkannte Schutzangehörige des Reichs. Solche gab es allerdings, wie die Schutzbriefe Ludwigs des Frommen zeigen, schon in der älteren Zeit, und diese Schutzbriefe sind allerdings die Keime der Kammerknechtschaft. Aber die Entwicklung ist falsch rekonstruiert und die Eigenart der Kammerknechtschaft deshalb entwicklungsgeschichtlich falsch bestimmt worden. Die Ansichten, die allein auf der Grundlage beruhen, dass in der Urkunde Friedrichs I. für Worms (1157) bereits der die Kammerknechtschaft enthaltende Satz gestanden habe,¹⁾ bedürfen keiner weiteren Widerlegung. Ebensowenig der von Aronius in ganz syllogistischer Weise versuchte

¹⁾ Hervorzuheben Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1. Aufl. S. 451. Scherer, Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreich. Ländern S. 76. Caro a. a. O. S. 399. Caro entwickelt weiter die Ansicht, dass die Kammerzugehörigkeit im Anschluss an die Privilegien für weitere Gebiete unbestimmter Abgrenzung gegolten habe, zwar schon von Friedrich I. für ganz Deutschland gedacht (S. 400), aber selbst unter Friedrich II. noch nicht ganz durchgeführt gewesen sei (S. 414). Das sind ganz unhaltbare Ansichten, auf die im Zusammenhang der Ausführungen über die Abgabenverhältnisse zurückgekommen werden wird.

Nachweis, dass 1157 überhaupt nicht die Gemeinde Worms, sondern nur einzelne Juden, wie 1090, privilegiert wurden und dass der die Zugehörigkeit zur Kammer enthaltende Satz sogar schon der Vorurkunde Heinrichs IV. angehöre. Aronius sieht deshalb in den Urkunden von 1090 und 1157 auf der Stufe der Schutzbriefe Ludwigs des Frommen stehende Zeugnisse einer persönlichen Kammerzugehörigkeit und unterscheidet von dieser die allgemeine Kammerknechtschaft, die er (ihm blieb das Zeugnis von 1179 unbekannt) zum ersten Male 1182 bezeugt glaubt.¹⁾

Mit der letzten Bemerkung kommt Aronius dem Resultat der obigen Ausführungen in einer Einzelheit nahe; Begründung und Zusammenhang sind aber so verschieden und so wenig anzuerkennen, dass der Unterschied besonders betont werden muss. Und nicht nur wegen der Stelle über die Kammerzugehörigkeit ist seine Ansicht abzulehnen. Auch der erste Teil der ersten Bestimmung von 1157 führt dazu, nachdem festgestellt worden ist, dass er nicht der alten Urkunde Heinrichs IV., sondern erst der Bestätigung Friedrichs I. angehört. Denn nun tritt der Unterschied hervor, dass die Schutzbriefe Ludwigs des Frommen und die Speierer Urkunde Heinrichs IV. die Aufnahme in den Schutz aussprechen, die Urkunde von 1157 dagegen nicht, ebensowenig die Regensburger Urkunden von 1182. 1216. 1230 und das allgemeine Privileg von 1236, dagegen sofort nach diesem wieder das kaiserliche Privileg für die Juden in Wien von 1238 und dann alle weiteren, auch, was besonders bezeichnend ist, die Bestätigung des Privilegs von 1216 durch Rudolf von Habsburg (1274).

Das ist ein beabsichtigter Unterschied. Was er zum Ausdruck bringt, ist zweifellos: die Juden werden nicht in den Schutz aufgenommen, weil der Judenschutz zur Voraussetzung geworden ist. Nach den Verfolgungen des ersten Kreuzzuges wurde er in allgemeinster Form damit ausgesprochen, dass die Juden 1103 zum ersten Mal in die Landfriedensordnung aufgenommen wurden.²⁾ Dieser allgemein ausgesprochene Schutz verbindet sich mit den aus dem Fremdenrecht fließenden Vorstellungen und dem besonderen durch Leistungen erkaufte Schutz, wie er in den königlichen Privilegien zum Ausdruck kommt, zu der Theorie einer allgemeinen Zugehörigkeit zur königlichen Kammer; sie wird 1157 bereits vorausgesetzt, aber nicht ausgesprochen. 1179 kommt

¹⁾ Bemerkungen zu Reg. nr. 314a und Zeitschrift f. d. Gesch. d. Juden in Deutschl. V S. 269—271.

²⁾ Aron. 210, hervorgehoben von Stobbe a. a. O. S. 10 und von allen Späteren.

sie in die Landfriedensordnung hinein, 1182, soviel wir sehen können, zum ersten Mal in einen Schutzbrief.¹⁾

Das Mass des Zusammenhangs bzw. des Unterschieds der Kammerknechtschaft und der älteren Schutzverhältnisse lässt sich also im ganzen so bestimmen, dass eine einheitlich verlaufende geschichtliche Entwicklung in ihrer ersten und ihrer zweiten Hälfte bei aller Gemeinsamkeit der Grundlagen und des Inhalts ein verschiedenes Gepräge gewonnen hat. Nicht nur die Bezeichnung Kammerknechtschaft ist neu, sondern auch die Geltung des Schutzverhältnisses. Die Grundlage der Entwicklung ist das Fremdenrecht. Die Privilegierung des einzelnen lässt diese Grundlage fortbestehen, selbst wenn alle Juden Personalprivilegien erhalten hätten. Anders, wenn die Judenschaft insgesamt für alle Dauer das Privileg erhält. Aber die Entwicklung geht ja noch viel weiter, die Juden werden überhaupt nicht mehr in den Schutz aufgenommen, sondern dieser ist zur Voraussetzung geworden. Damit ist ihre Geltung als Fremde beseitigt, durch eine neue, sich im Verlauf von 100 Jahren voll ausbildende besitzrechtliche Anschauung ersetzt, auf deren Grundlage sich dann die alte Form des besonderen Schutzes von Personen und Gemeinden noch einmal herausbildet.

Wäre die Entwicklung von den älteren zu den jüngeren Schutzverhältnissen ohne tiefgreifende innere Umbildung vor sich gegangen, dann hätte die Kammerknechtschaft, wie Aronius es voraussetzt, sich zuerst für den einzelnen herausbilden und dann über die Gemeinde zur Gesamtheit der deutschen Juden fortschreiten müssen. Die Kammerknechtschaft ging den umgekehrten Weg. Sie erscheint zunächst bei der Gesamtheit, dann bei der Gemeinde, dann bei dem Einzelnen. Das entspricht ihrer Bedeutung als Voraussetzung der nur die Einzelheiten ordnenden Schutzprivilegien und zeigt abschliessend, dass die Kammerknechtschaft nicht ohne tiefgreifende innere Umbildung die alten Schutzverhältnisse fortsetzt, diese also nicht in den Begriff der Kammerknechtschaft hineingezogen werden dürfen.

¹⁾ Angesichts dieser Entwicklung ist nicht im entferntesten daran zu denken, dass die Kammerknechtschaft einmal gesetzlich festgestellt wurde (Aron. zu Reg. 314a S. 142).